

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm werden die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren aufgezeigt.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) (Kabinettsfassung: 02.12.2020)

Betroffene Gruppen junger Menschen: Normadressatinnen und -adressaten sowie Betroffene sind junge Menschen, ihre Eltern, Pflegeeltern oder sonstige Personensorgeberechtigte bis 27 Jahre.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Die Voraussetzungen zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen sollen strenger geregelt werden (§ 38 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2; Abs. 2 Nr. 2 a und 2 e SGB VIII): Durch die neuen Regelungen und Kontrollmöglichkeiten können junge Menschen in Auslandsmaßnahmen umfassender geschützt werden. Denn es ist davon auszugehen, dass Betroffene nicht dieselben Möglichkeiten der Beschwerde wie in Deutschland haben (z.B. aufgrund von Sprachbarrieren). So gab es in einigen Auslandsmaßnahmen deutliche Mängel in Vorbereitung und Durchführung. Beispielsweise soll der Leistungserbringer im Ausland eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorweisen, was zur Qualität der erzieherischen Hilfe beitragen und dem Schutz des jungen Menschen dienen könnte. Eine (drohende) Gefährdung des Kindeswohls soll dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen sein. Dies ist wichtig, weil betroffene junge Menschen bei Überprüfungen Konflikte häufig nicht (offen) ansprechen.
- Junge Menschen, die vollstationäre Leistungen beziehen, sollen höchstens 25 Prozent ihres Einkommens und nicht wie bislang 75 Prozent für die anfallenden Kosten abgeben (§ 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII): Betroffene können dadurch finanziell entlastet werden. Denn nun soll z.B. auch Einkommen aus Ferienjobs nicht angerechnet werden. Junge Menschen, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen, können damit selbst für Ziele, wie z.B. den Führerschein, Geld erwirtschaften, welches sie nicht für ihren eigenen Lebensunterhalt zur Verfügung stellen müssen.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.

- Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen so ausgestaltet werden, dass die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen – mit und ohne Behinderung – umgesetzt und bestehende Barrieren reduziert werden (§ 9 Nr. 4 SGB VIII). Dies kann sich auf die Teilhabechancen junger Menschen mit einer Behinderung auswirken, da es dadurch mehr Angebote der Kinder- und Jugendhilfe geben kann, an denen sie teilnehmen bzw. welche sie nutzen können. Sichergestellt werden soll auch, dass Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit einer Behinderung nutzbar und zugänglich sind (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Angebote der Jugendarbeit stehen jungen Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung schon heute offen, sie nehmen an diesen Angeboten jedoch seltener Teil, da etwa die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Deshalb nutzen sie eher Angebote der Behindertenhilfe. Die Änderungen können dazu beitragen, dass diese Angebote flächendeckend vorgehalten werden und so z.B. auch junge Menschen mit einer Behinderung in strukturschwachen Regionen leichter an diesen Angeboten teilhaben können. Um eine inklusive Ausgestaltung dieser Angebote umsetzen zu können, müssen diese jedoch ggf. angepasst werden sowie entsprechendes Personal und Räumlichkeiten vorgehalten werden. Auch Angebote die nicht von allen Kindern und Jugendlichen genutzt werden können (z.B. Ferienlager an bestimmten Orten oder Wanderungen), sollten weiterhin förderfähig sein.
- Unterschiedliche Hilfearten sollen miteinander kombiniert werden können, wenn Jugendliche einen entsprechenden erzieherischen Bedarf haben (§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Dadurch können Betroffene ihren Bedürfnissen entsprechend besser unterstützt und gefördert werden bzw. bedarfsgerechtere Angebote erhalten. Denn in der Vergangenheit wurden diese von einer Vielzahl von Jugendämtern abgelehnt. Dies kann bewirken, dass die Hilfen individueller auf die Bedürfnisse des jungen Menschen oder auf die der jungen Eltern zugeschnitten werden und sie somit angemessener unterstützt werden.
- Junge Menschen und ihre Familien sollen die Möglichkeit erhalten, sich in den Bundesländern bei Konflikten oder zu Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beraten zu lassen (§ 9a S. 1 SGB VIII). Insbesondere für Kinder und Jugendliche kann diese Beratung aufgrund bestehender Machtasymmetrien von Bedeutung sein, um ihre Rechte einzufordern. Vielfach kennen sie ihre Rechte nicht oder sind nicht in der Lage diese einzufordern oder durchzusetzen. Ombudsstellen sollten für junge Menschen wohnortnah und selbstständig erreichbar sein, damit sie diese nutzen können.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.